

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Catrin Wahlen (GRÜNE)**

vom 27. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Juni 2023)

zum Thema:

**Beitritt Berlins zum Härtefallfonds Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler des Bundes**

und **Antwort** vom 07. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Juli 2023)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Catrin Wahlen (GRÜNE)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15978  
vom 27. Juni 2023  
über Beitritt Berlins zum Härtefallfonds Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische  
Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler des Bundes

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten: Der Senat hat auf seiner Klausur am 10.06.2023 entschieden, der Stiftung zur Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler des Bundes beizutreten. Betroffene können unter bestimmten Voraussetzungen eine pauschale Einmalzahlung von 2.500 Euro erhalten, wenn sie mit ihren gesetzlichen Renten in der Nähe der Grundsicherung liegen. Die Bundesländer können dem Härtefallfonds nach Aussage der Deutschen Rentenversicherung zum 31. März 2023 beitreten. In diesem Fall ist eine pauschale Einmalzahlung von 5.000 Euro möglich.

1. Welche Auswirkungen hat die vom Bund gesetzte Frist zum Beitritt zum Härtefallfonds (31.03.2023) auf die Planung des Senats beizutreten?

Zu 1.: Die Frist hat keine Auswirkungen auf die Planungen des Senats zum Beitritt zur Stiftung „Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler“ (Stiftung Härtefallfonds). In Abstimmung mit dem für die Stiftung Härtefallfonds zuständigen Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ist ein Beitritt auch zu diesem Zeitpunkt noch möglich.

2. Gibt es von Seiten des Senats bereits Kontakt mit der Stiftung des Härtefallfonds? Wenn ja, wie genau sieht dieser aus? Wurde die Fragestellung der Beitrittsfrist geklärt?

Zu 2.: Ja, es besteht Kontakt zwischen dem Senat und dem BMAS, sowohl auf Ebene der Staatssekretär\*Innen, als auch auf Arbeitsebene. Die Fragestellung zur Beitrittsfrist wurde geklärt.

3. Die Kosten im Zuge des Beitritts zum Härtefallfonds werden auf 27 Millionen Euro beziffert. In welchem Zeitraum wird die Summe ausgeschüttet? Bitte in Jahresscheiben über den geplanten Zeitraum darstellen.

Zu 3.: Nach Artikel 5 Absatz 4 der Erklärung der Bundesregierung zur Errichtung einer Stiftung mit dem Namen „Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler“ vom 28. November 2022 (Errichtungserklärung) in Verbindung mit Absatz 8 Satz 2 der Präambel der Errichtungserklärung hat das Land Berlin den vollständigen Beitrag nach Artikel 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 in das Stiftungsvermögen einzubringen um verbindlich der Stiftung Härtefallfonds beizutreten und den berechtigten Berlinerinnen und Berlinern die Möglichkeit zu geben von der erhöhten Abmilderungssumme zu profitieren. Der Senat plant diese Einzahlung, vorbehaltlich der Ermächtigung durch das Abgeordnetenhaus von Berlin im Rahmen des Haushaltsgesetzes 2024/2025, im Jahr 2024 vorzunehmen.

4. Wo genau sind oder werden diese Kosten im Haushalt zu finden sein? Bitte geben Sie dazu den Haushaltsplan und die dortige Verortung an.

Zu 4.: Die notwendigen Mittel in Höhe von 27 Millionen EUR in 2024 sollen mit Beschluss des Senats über die Vorlage des Haushaltsgesetzes 2024 / 2025 an das Abgeordnetenhaus im Einzelplan 11 Kapitel 1150 unter dem neu einzurichtenden Titel 68619 „Zuschüsse an sonstige Stiftungen“ abgebildet werden.

5. Wie groß ist der in den Vorbemerkungen beschriebene Personenkreis in Berlin?

Zu 5.: Die genaue Zahl der berechtigten Personen der drei Personenkreise ist nicht bekannt. Die der Stiftung Härtefallfonds zugrundeliegende Schätzung wurde mit Datum vom 21. Juni 2021 zwischen der Bundesrepublik und den Ländern geeint. Auf Berlin entfallen so mutmaßlich 4.866 Rentenüberleitungsfälle, 3.289 jüdische Zugewanderte und 1.740 Spätausgesiedelte.

6. Welche Bundesländer nehmen am oben genannten Härtefallfonds teil?

Zu 6.: Hierüber kann das BMAS Auskunft erteilen. Der Senat von Berlin stellt hierzu keine Erhebungen an.

7. Welche Auswirkungen hat ein möglicher Beitritt Berlins auf die individuelle Frist zum Stellen der jeweiligen Anträge? Bis wann können Anträge auf den Härtefallfonds gestellt werden?

Zu 7.: Der Beitritt Berlins hat keine Auswirkungen auf die Frist zur Antragsstellung. Nach den Eckpunkten der Bundesregierung zur Errichtung der Stiftung Härtefallfonds vom 28. November 2022 ist die Frist zur Antragstellung der 30. September 2023.

Berlin, den 7. Juli 2023

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung